

Az.56-5651

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.02.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5 vom 25.02.2019 wird in Hinweisziffer 2.2.2 wie folgt neu gefasst:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wird auf die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und im Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu den üblichen Bürozeiten einsehbar.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2019 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., den 16.05.2019

Köse-Andre
Regierungsrätin

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., eingesehen werden.